



Bereich Gesundheitsdienste

► Abteilung Sucht

Richtlinien

betreffend Indikation und Finanzierung therapeutischer Behandlungen in Einrichtungen der stationären Suchthilfe des Kantons Basel-Stadt

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Grundlagen	2
2. Ziel und Zweck der Richtlinien	2
3. Geltungsbereich	2
4. Indikationsstellen	3
5. Stationäre therapeutische Einrichtungen	3
6. Verfahren	4
6.1 Allgemeines	4
6.2 Indikation.....	4
6.3 Gesuchstellung	4
6.4 Kostengutsprache	4
6.4.1 Gesuchstellung.....	4
6.4.2 Klienteneintritt	5
6.4.3 Geltungsdauer und Verlängerung	5
6.4.4 Abbruch der Therapie.....	5
6.4.5 Hospitalisationen während des Aufenthalts in stationären Einrichtungen	5
6.4.6 Ablehnung.....	5
6.5 Durchführung der Behandlung.....	6
6.5.1 Grundsätzliches.....	6
6.5.2 Rechnungsstellung	6
7. Rechtsweg	6
8. Inkraftsetzung	7

1. Rechtliche Grundlagen

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt erlässt die vorliegenden Richtlinien gestützt auf die folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Kantonales Alkohol- und Drogengesetz vom 19. Februar 1976 (ADG, SG 322.100) sowie die Verordnung zum ADG vom 26. Oktober 1976 (SG 322.110);
- Kantonales Sozialhilfegesetz vom 29. Juni 2000 (SG 890.100) sowie die Unterstützungsrichtlinien des Wirtschafts- und Sozialdepartements des Kantons Basel-Stadt, gültig ab 1. Januar 2004;
- Beschluss des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt Nr. 2314 vom 22. August 1978 betreffend Kostentragung bei Einweisung von Alkohol- und Drogenkranken in geeignete Behandlungsstätten;
- Beschluss des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt Nr. 44/58 vom 26. November 1996 betreffend Richtlinien für die Anerkennung von stationären Einrichtungen im Suchthilfebereich;
- Beschluss des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt Nr. 05/23/18 vom 21. Juni 2005 betreffend Budgettransfer für die Kosten aus stationären Suchttherapien vom Wirtschafts- und Sozialdepartement ans Gesundheitsdepartement.

2. Ziel und Zweck der Richtlinien

Die vorliegenden Richtlinien dienen

- dem Bereich Gesundheitsdienste, Abteilung Sucht, als Entscheidungsgrundlage
 - für die Bezeichnung der Indikationsstellen für therapeutische Behandlungen in stationären Einrichtungen (stationäre Einrichtungen) und
 - für die Beurteilung von Gesuchen um Finanzierung von therapeutischen Behandlungen in stationären Einrichtungen und zur Erteilung der entsprechenden Kostengutsprachen;
- den Sozialhilfebehörden als Entscheidungsgrundlage für die Übernahme von Nebenkosten aus therapeutischen Behandlungen in stationären Einrichtungen;
- dem Amt für Sozialbeiträge als Entscheidungs- und Berechnungsgrundlage bei IV-Rentner/innen mit Ergänzungsleistungen;
- den bezeichneten Indikationsstellen als Vorgabe für die Indikationsstellung;
- den stationären Einrichtungen als Vorgabe für das Melde-, Berichts- und Zahlungsverhalten;
- den betroffenen suchtkranken Personen oder deren gesetzlichen Vertretern als Orientierung betreffend gesetzliche Grundlagen sowie Rechte und Pflichten.

3. Geltungsbereich

Die vorliegenden Richtlinien gelten

- für alle bei Indikation und Finanzierung von therapeutischen Behandlungen im engeren Sinn¹ in stationären Einrichtungen beteiligten Stellen, insbesondere für

¹ Gilt ab 01.01.2007. Notwohnstätten, Institutionen für begleitetes Wohnen und/oder Arbeiten und dergleichen sind ausgeschlossen.

- Indikationsstellen des Kantons Basel-Stadt,
- Sozialhilfebehörden der Stadt Basel und der Gemeinden Riehen und Bettingen²;
- für alle anerkannten stationären Einrichtungen;
- für alle berechtigten Personen mit einer Suchtkrankheit bzw. deren gesetzliche Vertreter.

Als berechnigte Personen gelten:

- Erwachsene Personen mit gesetzlichem Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt, welche freiwillig in eine Therapie eintreten oder für die ein Urteil des Fürsorgerats vorliegt.

Für Personen mit Erwerbs-, Renten- oder Ergänzungsleistungseinkommen überprüft die Abteilung Sucht die Indikationsstellung administrativ und fachlich, verfügt jedoch keine Kostengutsprache (Selbstzahlende).

Die Richtlinien gelten nicht für die Durchführung von Behandlungen in stationären Einrichtungen im Zusammenhang mit Massnahmen gemäss Schweizerischen Strafgesetzbuch sowie für Aufenthalte in Kliniken, welche gemäss KVG finanziert werden.

4. Indikationsstellen

Die Abteilung Sucht autorisiert folgende Institutionen mit der Indikationsstellung für Behandlungen in stationären Einrichtungen:

- Beratungsstelle Drop In des Vereins Suchthilfe Region Basel (SRB);
- Bereich Abhängigkeitserkrankungen der Universitären Psychiatrischen Kliniken (UPK);
- Abteilung Sucht des Bereichs Gesundheitsdienste.

5. Stationäre therapeutische Einrichtungen

Sofern die Tagespauschale der stationären Einrichtung die marktüblichen Ansätze nicht übersteigt, werden als stationäre Einrichtungen anerkannt:

- Therapeutische Einrichtungen, die nach QuaTheDA³ oder vergleichbaren Normen zertifiziert und vom Standortkanton anerkannt sind;
- Einrichtungen, die über ein therapeutisches Behandlungskonzept und eine Nachsorgeplanung verfügen, mit einer Aufenthaltsdauer bis max. 12 Monaten.

Die Abteilung Sucht behält sich in Einzelfällen die Überprüfung von vorgeschlagenen Einrichtungen bzw. die Ablehnung von Kostengutsprachen aus Qualitätsgründen vor. Sie nimmt dazu in jedem Fall Rücksprache mit der zuständigen Indikationsstelle.

² Für die Landgemeinden gilt: Die Abteilung Sucht überprüft die Indikationsstellung, verfügt jedoch keine Kostengutsprachen. Die Finanzierung der Behandlungen obliegt den Landgemeinden.

³ Die Schweizerische Koordinationsstelle für stationäre Therapieangebote im Drogenbereich KOSTE führt unter www.infoset.ch/inst/quatheda/d/certification.htm eine Liste der QuaTheDA-zertifizierten stationären Einrichtungen.

6. Verfahren

6.1 Allgemeines

Der Ablauf des Indikationsverfahrens ist in Beilage 1 detailliert geregelt. Die für das Verfahren notwendigen Formulare stehen auf der Internetseite der Gesundheitsdienste, Abteilung Sucht, www.gesundheitsdienste.bs.ch unter "Kostengutsprachen für Suchttherapien" im pdf-Format zur Verfügung.

6.2 Indikation

Die Indikationsstellen Drop In und die Abteilung Sucht beurteilen die zu behandelnde Person und klären alle notwendigen Details für eine erfolgreiche Vermittlung eines Therapieplatzes in einer geeigneten stationären Einrichtung. Sie bleiben während der Dauer der Behandlung Ansprechpartner für die zu behandelnde Person und die stationäre Einrichtung. Sie stehen der zu behandelnden Person bei entsprechendem Bedarf bezüglich Planung einer anschließenden Nachsorge und zur weiteren Regelung nach allfälligem Therapieabbruch zur Verfügung.

Bei stationären Aufenthalten in der Indikationsstelle UPK wird die Fallbegleitung nach erfolgtem Eintritt der zu behandelnden Person in die weitere Behandlungseinrichtung von einer der beiden ambulanten Indikationsstellen (Drop In, Abteilung Sucht) übernommen.

6.3 Gesuchstellung

Die Indikationsstelle stellt mittels Formular Nr. 617-211-sucht-indikation zusammen mit dem von der zu behandelnden Person ausgefüllten Formular Nr. 617-212-sucht-klient einen Antrag auf Kostengutsprache.

6.4 Kostengutsprache

6.4.1 Gesuchstellung

Die Abteilung Sucht prüft ein vollständig eingereichtes Gesuch in der Regel innerhalb von zwei Arbeitstagen. Nach positiver Prüfung wird eine Kostengutsprache für die therapeutische Behandlung verfügt. Das Gesuch wird der Sozialhilfe Basel zur Prüfung der Nebenkosten⁴ weitergeleitet. Diese spricht nach Prüfung eine Kostengutsprache innert 8 Arbeitstagen für die Nebenkosten im Rahmen der „Unterstützungsrichtlinien des Kantons Basel-Stadt“⁵ zu. Eine gültige Kostengutsprache liegt in der Regel 10 Arbeitstage nach Gesuchstellung vor. Gegenüber anderen Kostenträgern kann eine fachliche Empfehlung ausgesprochen werden. Die Kostengutsprache wird vom betreffenden Kostenträger erteilt.

⁴ Als Nebenkosten gelten: Arztbesuche, Therapien, ärztlich verordnete Urintests ausser Haus, Selbstbehalte und Franchisen, Sackgeld, Kleidung usw.

⁵ Siehe www.bs.ch/sozialhilfe.htm „Unterstützungsrichtlinien“.

6.4.2 Klienteneintritt

Der Eintritt der Klienten in die stationäre Einrichtung erfolgt, nachdem die Kostengutsprache schriftlich verfügt wurde.

6.4.3 Geltungsdauer und Verlängerung

Eine erste Kostengutsprache wird für die Dauer von maximal 6 Monaten erteilt.

Gesuche um Verlängerung sind von der behandelnden stationären Einrichtung mittels Formular Nr. 617-213-sucht-bericht (darin enthalten ist der Zwischenbericht) nach spätestens 5 Behandlungsmonaten, bzw. 1 Monat vor Ablauf der Verlängerung, an die Abteilung Sucht zusammen mit einer Stellungnahme der Indikationsstelle zu richten.

Die Abteilung Sucht prüft das Gesuch innerhalb von zwei Wochen und erteilt gegebenenfalls eine einmalige Verlängerung im Zeitrahmen von 1-6 Monaten. Die maximale Behandlungsdauer ist auf insgesamt 12 Monate beschränkt.

Bei gesetzlichen Massnahmen nach ADG kann die Verlängerung der Behandlungsdauer nach spätestens 10 Monaten mittels Formular Nr. 617-213-sucht-bericht mit einem ausserordentlichen Gesuch beantragt werden.

Die Indikationsstelle begründet in einer Stellungnahme den Verlängerungsantrag.

6.4.4 Abbruch der Therapie

Bei irregulären Abbrüchen können im Sinne einer Reservationspauschale 7 Tage nach erfolgtem Abbruch berechnet werden. Während dieser Zeit ist die Kostengutsprache noch gültig und die zu behandelnde Person könnte wieder in die stationäre Einrichtung zurückkehren.

6.4.5 Hospitalisationen während des Aufenthalts in stationären Einrichtungen

Erfordert die gesundheitliche Situation der behandelten Person eine klinische Hospitalisation, wird die Abteilung Sucht sofort informiert. Je nach Situation kann allenfalls nach Rücksprache mit der Indikationsstelle eine Reservationspauschale über einige Tage vereinbart werden.

6.4.6 Ablehnung

Die Abteilung Sucht kann die Erteilung oder Verlängerung von Kostengutsprachen ablehnen. Sie nimmt in jedem Fall Rücksprache mit der Indikationsstelle bzw. der stationären Einrichtung. In diesen Fällen unterstützt die Indikationsstelle die zu behandelnde Person bei der Suche nach alternativen Angeboten.

Gründe für die Ablehnung von Gesuchen sind:

- Die zu behandelnde Person hat in der betreffenden stationären Einrichtung bereits eine oder mehrere therapeutische Behandlungen durchgeführt und/oder erfolglos abgebrochen;
- die zu behandelnde Person hat in den letzten 5 Jahren bereits therapeutische Behandlungen in verschiedenen stationären Einrichtungen abgeschlossen oder nach mehreren Monaten vorzeitig abgebrochen und/oder anderweitig nicht regulär beendet;
- die zu behandelnde Person hat in den letzten 5 Jahren die Therapie 5 Mal oder mehr nach weniger als einem Monat abgebrochen.

Gründe für die Ablehnung von Verlängerungsgesuchen sind:

- Die bisherige Tagespauschale wird erhöht und übersteigt neu die marktüblichen Ansätze;
- die stationäre Einrichtung deckt Bedürfnisse der zu behandelnden Person offensichtlich nicht oder nur ungenügend ab;
- die Dauer der laufenden therapeutischen Behandlung würde mit der beantragten Verlängerung 12 Monate überschreiten.

6.5 Durchführung der Behandlung

6.5.1 Grundsätzliches

Die stationäre Einrichtung und die behandelte Person sind rechenschaftspflichtig gegenüber der Abteilung Sucht und der zuständigen Sozialhilfebehörde. Die betreuende Indikationsstelle als Beratungsstelle ist zu informieren. Die stationäre Einrichtung meldet der Abteilung Sucht, der zuständigen Sozialhilfebehörde und der Indikationsstelle innerhalb von 3 Tagen:

- den Eintritt bzw. Nicht-Eintritt der zu behandelnden Person mittels Formular Nr. 617-214-sucht-meldung;
- den Abbruch der Behandlung oder einen nicht regulären Austritt mittels Formular Nr. 617-214-sucht-meldung. Innerhalb von 2 Wochen nach Abbruch bzw. Austritt ist der Abschlussbericht mittels Formular Nr. 617-213-sucht-bericht zu erstellen, bei regulärem Abschluss der Behandlung innerhalb von 4 Wochen.

6.5.2 Rechnungsstellung

Die stationären Einrichtungen stellen getrennte Rechnungen:

- Die Tagespauschalen für die therapeutische Behandlung ausschliesslich sämtlicher anderer Kosten sind monatlich im Nachhinein der Abteilung Sucht in Rechnung zu stellen.
- Die Nebenkosten sind monatlich im Nachhinein der zuständigen Sozialhilfebehörde in Rechnung zu stellen.
- Für Bezügerinnen und Bezüger von Renten oder Ergänzungsleistungen sowie von kantonaler Beihilfe, welche nicht von der Sozialhilfe unterstützt werden, sind sämtliche Kosten der Stelle, welche die Rente verwaltet, in Rechnung zu stellen.

7. Rechtsweg

Kostengutsprachen der Abteilung Sucht des Bereichs Gesundheitsdienste sind Verfügungen im Sinne des Organisationsgesetzes (SG 153.100). Den Betroffenen steht das Recht zum Rekurs an das Gesundheitsdepartement zu. Gegen dessen Entscheid kann an den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt rekuriert werden.

Rekurse gegen Kostengutsprache-Entscheide der Abteilung Sucht des Bereichs Gesundheitsdienste sind von den betroffenen Personen innert 10 Tagen seit Eröffnung des Entscheids schriftlich an das Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt, St. Alban-Vorstadt 25, 4001 Basel, zu richten.

8. Inkraftsetzung

Die vorliegenden Richtlinien treten sofort in Kraft. Sie ersetzen den Beschluss des Regierungsrates Nr. 2314 vom 22. August 1978 betr. Kostentragung bei Einweisung von Alkohol- und Drogenkranken mit gesetzlichem Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt in geeignete Behandlungsstätten.

Der Beschluss des Regierungsrates Basel-Stadt Nr. 44/58 vom 26. November 1996 betreffend Richtlinien für die Annerkennung von stationären Einrichtungen im Suchthilfebereich wird in der jetzigen Form belassen und bei Bedarf gegebenenfalls angepasst.

Beilagen

1. Ablauf des Indikationsverfahrens
2. Formular Nr. 617-211-sucht-indikation
3. Formular Nr. 617-212-sucht-klient
4. Formular Nr. 617-213-sucht-bericht
5. Formular Nr. 617-214-sucht-meldung

Vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss Nr. 06/17/13 vom 16. Mai 2006